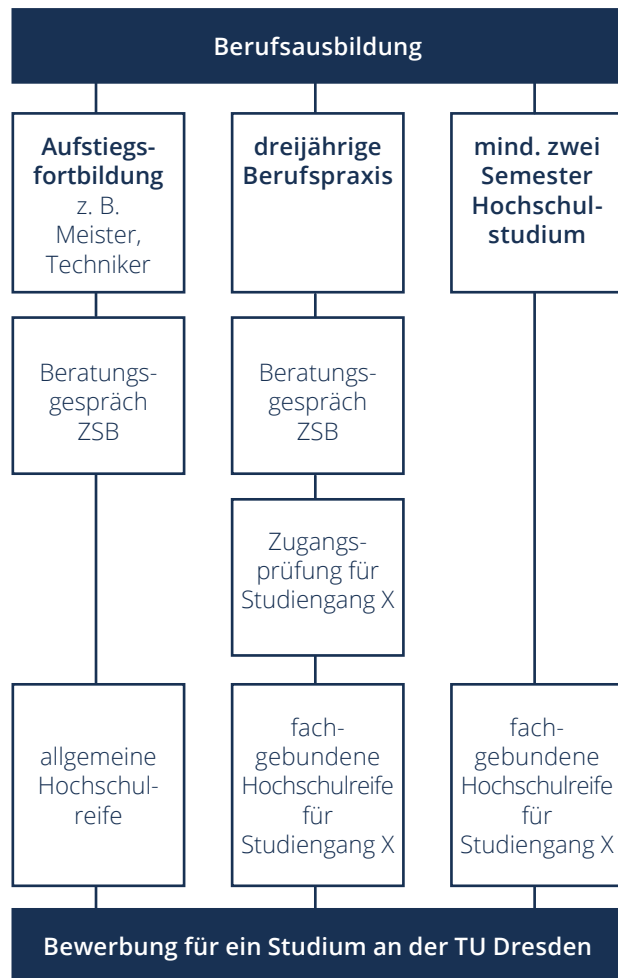


Seit Januar 2013 bestehen in Sachsen veränderte Möglichkeiten für beruflich Qualifizierte, auch ohne Abitur an einer Hochschule zu studieren (§ 17 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz). Die genauen Regelungen zur Hochschulzugangsberechtigung für die TU Dresden können nachgelesen werden unter:

<https://tu-dresden.de/stdv>



Kontakt

ServiceCenterStudium

Tel.: +49 351 463-42000

E-Mail: servicecenter.studium@tu-dresden.de

Web: <https://tu-dresden.de/scs>

Zentrale Studienberatung

Tel.: +49 351 463-42000

(über das ServiceCenterStudium)

E-Mail: studienberatung@tu-dresden.de

Web: <https://tu-dresden.de/studienberatung>

Impressum

Herausgeber: Technische Universität Dresden

Redaktion: Zentrale Studienberatung

Redaktionsschluss: Mai 2018



weitere Informationen:
<https://tu-dresden.de/stdv>

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte



Beruflich Qualifizierte mit beruflicher Aufstiegsfortbildung

Die Aufstiegsfortbildung setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Auf den Berufsabschluss aufbauend muss es sich bei der Aufstiegsfortbildung um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung nach den gesetzlichen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder um andere berufliche Fortbildungsabschlüsse handeln, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Um eine Aufstiegsfortbildung handelt es sich auch bei Abschlüssen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie an Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) erworben wurden.

Nach diesen Regelungen sind z. B. die Bildungsabschlüsse Meister, Techniker oder Fachwirt der Allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Sie berechtigen zum Studium einer beliebigen Fachrichtung an jeder Hochschule in Sachsen.

Die Anerkennung der beruflichen Aufstiegsfortbildung muss im Immatrikulationsamt der TU Dresden beantragt und mit den entsprechenden Zeugnissen nachgewiesen werden.

Außerdem muss ein Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung (ZSB) wahrgenommen werden. Das Beratungsgespräch kann in der offenen Sprechzeit, nach Terminvereinbarung oder telefonisch erfolgen. Es bietet die Möglichkeit, offene Fragen zum Studium zu klären und hat keinerlei Sanktionscharakter.

Beispiele:

- Erzieher mit dem Abschluss einer Fachschule studiert Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen
- KFZ-Meisterin studiert Mechatronik

Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Aufstiegsfortbildung

Studieninteressierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen, können über eine Zugangsprüfung auf Abiturniveau eine fachgebundene Hochschulreife erlangen.

Sie müssen sich vor Ablegen der Zugangsprüfung für einen Studiengang entscheiden und haben nach bestandener Zugangsprüfung (bestehend aus vier schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung) ausschließlich für diesen Studiengang an der TU Dresden eine Studienberechtigung.

Der Bewerbungszeitraum für die Teilnahme an der Zugangsprüfung beginnt am 15. Dezember und endet am 15. Januar eines jeden Jahres.

Mit der Beantragung der Teilnahme an der Zugangsprüfung muss ein Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung (ZSB) nachgewiesen werden. Das Beratungsgespräch kann in der offenen Sprechzeit, nach Terminvereinbarung oder telefonisch erfolgen. Es bietet die Möglichkeit, offene Fragen zum Studium zu klären und hat keinerlei Sanktionscharakter.

Beispiel:

- Hotelfachmann mit drei Jahren Berufserfahrung und bestandener Zugangsprüfung studiert Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der TU Dresden

Beruflich Qualifizierte nach mindestens einem Jahr Studium

Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (ohne Abitur) verfügen nach einem Studium von zwei Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z. B. an einer Fachhochschule), in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Universitäten in Sachsen.

Beispiel:

- Kauffrau im Groß- und Außenhandel mit Fachhochschulreife studiert erst zwei Semester Wirtschaftswissenschaften an einer Fachhochschule und dann Wirtschaftswissenschaften an einer Universität in Sachsen